

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 – Bgl. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 12.2008, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 24 Abs. 1 Z 13a entfällt die Wortfolge „oder nicht rechtzeitig im Sinne des § 26 Abs. 6 und 7“.*
- 2. § 26 Abs. 6 und 7 entfallen.*
- 3. Im § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Änderung des § 24 Abs. 1 Z 13a und der Entfall des § 26 Abs. 6 und 7 des Gesetzes, LGBl. Nr. xx/2010, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz, LGBl. Nr. 44/2000, wurde durch Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (im folgenden Text Gebäuderichtlinie genannt) mit dem Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 12/2008, geändert und die „einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage“ eingeführt.

Am 8. Juli 2010 trat die neue Richtlinie 2010/31/EG über **die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** in Kraft. Mit dieser Regelung wurde die „einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage“ zum Teil abgeschafft oder wesentlich geändert.

Es ist daher erforderlich, die Umsetzungspflichten für die „einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage“ nach der „alten Gebäuderichtlinie“ aus dem Rechtsbestand des Bgld. LHKG 2008 zu nehmen, damit sich die Eigentümerinnen und Eigentümer von Heizungs- und Klimaanlage, die die alte Regelung noch nicht umgesetzt haben, deshalb nicht strafbar machen. Da die Umsetzungsfrist mit 31. Oktober 2010 festgelegt wurde, waren diese Regelung und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zu streichen.

Ziel:

Novellierung des Bgld. LHKG 2008 durch Streichung des § 26 Abs. 6 und 7 und Änderung der damit im Zusammenhang stehenden Strafbestimmungen des § 24 vor dem 31. Oktober 2010

Lösung:

Erarbeiten der gegenständlichen Novelle des Bgld. LHKG 2008 bis 31. Oktober 2010

Alternativen:

Belassen der derzeitigen Regelung – mögliche Strafbarkeit der Eigentümerinnen und Eigentümern von Heizungs- und Klimaanlage, die die alte Regelung bis 31. Oktober 2010 noch nicht umgesetzt haben.

Kosten:

Dem Land Burgenland entstehen durch diese Änderung keine Kosten

EU-(EWR-) Konformität

Gegeben.

Die angestrebte Regelung widerspricht nicht der Richtlinie 2010/31/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 19. Mai 2010 S 13

Erläuternde Bemerkungen

1) Allgemeiner Teil

a) Rechtliche Überlegungen:

Das Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, LGBl. Nr. 44/2000, wurde durch Umsetzung von Bestimmungen der **Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** durch das Bgld. Luftreinhalte-, Heizungsanlagen – und Klimaanlagegesetz 2008, Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 12/2009, geändert. Es wurden u.a. die „einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen“ eingeführt.

Am 8. Juli 2010 trat die neue Richtlinie 2010/31/EG über **die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** in Kraft. Mit dieser Regelung wurde die „einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen“ zum Teil abgeschafft oder wesentlich geändert.

Es ist daher erforderlich, die Umsetzungspflichten für die „einmalige Inspektion von Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen“ nach der „alten Gebäuderichtlinie“ aus dem Rechtsbestand des Bgld. LHKG 2008 zu nehmen, damit sich die Eigentümerinnen und Eigentümer von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die die alte Regelung noch nicht umgesetzt haben, deshalb nicht strafbar machen. Da die Umsetzungsfrist mit 31. Oktober 2010 festgelegt wurde, ist die Regelung des § 26 Abs. 6 und 7 zu streichen und die damit im Zusammenhang stehende Strafbestimmung im § 24 Abs. 1 Z 13a vor dem 31. Oktober 2010 entsprechend zu ändern.

b) Kosten:

Dem Land Burgenland entstehen durch diese Änderung keine Kosten.

2) Besonderer Teil:

Zu § 26 Abs. 6 und 7 Übergangsbestimmungen:

Hier wurde festgelegt, dass

- die am 1. Jänner 2009 in Verwendung stehenden Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, im Sinne des § 19a innerhalb von 2 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (das war der 31. Oktober 2008) also bis 31. Oktober 2010 einer einmaligen Inspektion zu unterziehen sind.
- die am 1. Jänner 2009 in Verwendung stehenden Klimaanlageanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW im Sinne des § 19b innerhalb von 2 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes, (das war der 31. Oktober 2008) also bis 31. Oktober 2010 einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen sind.

Diese Regelungen sollen entfallen, weil die neue Gebäuderichtlinie diese Regelungen entweder nicht mehr enthält oder wesentlich geändert hat.

Zu § 24 Abs. 1 Z 13a Strafbestimmung:

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Heizungs- und / oder Klimaanlageanlagen der oben definierten Art sollen nicht für das Nichteinhalten von Regelungen bestraft werden können, die nicht mehr gelten. Die Strafbestimmungen waren daher anzupassen.